

Besonderheiten der strafrechtlichen Verjährung im Bereich des Rundfunks und der Telemedien

Beiträge zum Medienstrafrecht – Teil 4*

Von Prof. Dr. Manfred Heinrich, Kiel

Die allgemeinen Vorschriften über die Verjährung von Straftaten gem. §§ 78 ff. StGB (Verfolgungsverjährung) und gem. §§ 79 ff. StGB (Vollstreckungsverjährung) gelten grundsätzlich auch im gesamten Bereich des Nebenstrafrechts; ebenso verhält es sich bei der Verjährung von Ordnungswidrigkeiten gem. §§ 31 ff., 34 OWiG. Jedoch finden sich sowohl für den Bereich des Rundfunks, wie auch den der Telemedien auf der Ebene der Landesgesetzgebung in zunehmendem Maße Sonderregelungen zur Verfolgungsverjährung. Wie schon in meinem Beitrag zu den „Besonderheiten der Verjährung im Bereich des Pressestrafrechts“ in der diesjährigen Februar-Ausgabe dieser Zeitschrift (ZJS 2016, 17) soll auch hier nun versucht werden, die Besonderheiten der Verjährung im Bereich des Rundfunk- und des Internetstrafrechts nicht nur einigermaßen vollständig, sondern gerade auch unter Kenntlichmachung einerseits der Unterschiede, andererseits aber (wichtiger noch) auch der Gemeinsamkeiten der einschlägigen Normen in strukturierter Form darzustellen. Insbesondere sind die Darlegungen dabei wieder bemüht, die einzelnen Aussagen im Text jeweils auf die konkreten Gesetzesnormen in den jeweiligen Landesgesetzen herunterzubrechen, zu jeder Sachfrage also nachvollziehbar zu machen, welche Regelung an welcher Stelle sie im jeweiligen Landesgesetz erfahren hat. Was die Bezeichnung der in Bezug genommenen Landesgesetze anlangt, habe ich wieder der Verständlichkeit willen davon abgesehen, in allen Fällen die – falls überhaupt vorhandene, so doch mitunter aus sich heraus nicht deutbare –, „amtliche“ Abkürzung für das betreffende Gesetz zu verwenden, sondern war bemüht, Kurzbezeichnungen zu finden, die aus sich selbst heraus verständlich erscheinen (dabei bedeuten: LPG Landespressegesetz, PrG Pressegesetz, LMG Landesmediengesetz, MG Mediengesetz und RG Rundfunkgesetz; die Bezeichnung der Bundesländer sollte sich von alleine erschließen). Zum Schluss dieses Beitrags soll überdies in einem kurzen Exkurs noch ein Blick auf die nur selten thematisierte Verjährungsregelung des § 48 KUG (Kunsturhebergesetz) geworfen werden.

I. Die Verjährung im Bereich des Rundfunks

Nicht anders als für das Presserecht¹ liegt auch für das Rundfunkrecht die Gesetzgebungskompetenz bei den Ländern²,

* Dieser Beitrag ist der vierte einer Reihe von Beiträgen des Autors zum Medienstrafrecht, die sukzessive in der ZJS erscheinen. Thematisch sollen dabei insbesondere Besonderheiten der Verjährung, die Verbreitung pornographischer Schriften sowie im medialen Kontext bedeutsame Staats- und Friedensschutzdelikte behandelt werden. Der erste Beitrag – zu *Besonderheiten der Verjährung im Pressestrafrecht* – ist in ZJS 2016, 17 erschienen. Der zweite und dritte Beitrag – in ZJS 2016, 132 und 297 – widmeten sich der Darstellung zur *Verbreitung von Pornografie gem. § 184 StGB*.

und auch im Bereich des Rundfunks finden sich spezielle Verjährungsregeln. Im Vergleich zu den presserechtlichen Verjährungsvorschriften stehen sie jedoch weit weniger im Fokus sowohl des gesetzgeberischen³, wie auch des gerichtlichen, nicht zuletzt aber auch des wissenschaftlichen Interesses – und werden sie demgemäß in Lehrbüchern und Kommentaren, wenn überhaupt, so doch meist nur mehr oder minder knapp im Rahmen der Behandlung der presserechtlichen Verjährung angesprochen⁴. Auch im Gesetz sind sie nicht immer leicht auffindbar, vielmehr verstreut über die Presse-, Medien- und Rundfunkgesetze der Länder sowie (wenn auch nur im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten) den Rundfunkstaatsvertrag (RStV)⁵ und den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV)⁶.

¹ Nach der im Zuge der Föderalismusreform erfolgten Streichung der ehemals in Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 GG a.F. verankerten Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (durch Gesetz zur Änderung des GG v. 28.8.2006 = BGBl. I 2006, S. 2034) ergibt sich nunmehr aus der Grundverteilungsregel der Art. 30, 70 GG die alleinige Gesetzgebungskompetenz der Länder für das Presserecht; näher *Cornils*, in: *Sedelmeier/Burkhardt* (Hrsg.), *Löffler, Presserecht, Kommentar*, 6. Aufl. 2015, Einleitung Rn. 37, zur geschichtlichen Entwicklung a.a.O., Rn. 24 ff.

² Vgl. Art. 30, 70 GG. Im Zuge seines ersten Rundfunkurteils (sog. Fernsehurteil) hat das BVerfG abschließend geklärt, dass das gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG in die Regelungskompetenz des Bundes fallende Post- und Fernmeldewesen (heutige Fassung der Nr. 7: „das Postwesen und die Telekommunikation“) „nur den sendetechnischen Bereich des Rundfunks unter Ausschluß der Studioteknik, nicht aber den Rundfunk als Ganzes“ umfasst (BVerfGE 12, 225, vgl. auch Leitsatz 3. a).

³ Schon zu den rundfunkrechtlichen Regelungen im Allgemeinen konstatiert *Burkhardt* (in: *Sedelmeier/Burkhardt* [Fn. 1], § 25 LPG Rn. 2), dass ihnen von Seiten des Gesetzgebers „nicht immer allzu viel Aufmerksamkeit gewidmet worden zu sein scheint“, und für die Verjährungsproblematik gilt dies in besonderem Maße.

⁴ Vgl. nur *Mitsch*, *Medienstrafrecht*, 2012, 7/38; *Schmid*, in: *Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann* (Hrsg.), *Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar*, Bd. 3, 12. Aufl. 2008, § 78 Rn. 17; *Sternberg-Lieben/Bosch*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 78 Rn. 9.

⁵ Genauer: Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag) v. 31.12.1991, i.d.F. des am 1.1.2013 in Kraft getretenen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags; ausführlich zum RStV die Kommentierung bei *Hahn/Vesting* (Hrsg.), *Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht*, 3. Aufl. 2012, Erster Teil.

⁶ Genauer: Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugend-

In der Sache ist, wie im Presserecht⁷, hinsichtlich der in Betracht zu ziehenden Straftaten zu differenzieren zwischen den *Rundfunkinhaltsdelikten* (unten 2.), und den *sonstigen Rundfunkstraftaten* (unten 3.), wobei innerhalb der letzteren zu unterscheiden ist zwischen den *rundfunkspezifischen Haftungstatbeständen* (unten 3. a) und den *Rundfunkordnungsdelikten* (unten 3. b). Daneben stellt sich die Verjährungsproblematik auch bei den – von den Rundfunkordnungsdelikten streng zu unterscheidenden – *Rundfunkordnungswidrigkeiten* (unten 4.).

1. Die unterschiedlichen Regelungen in den Ländern

a) In der Mehrzahl der Bundesländer werden – soweit es um Straftaten geht⁸ – die presserechtlichen Verjährungsvorschriften auch im Hinblick auf den Rundfunk herangezogen, sei es durch von vornherein gemeinsame gesetzliche Regelung in einer Norm (so in Rheinland-Pfalz, § 37 LMG-RhPf, und im Saarland, § 66 SaarMG), durch die in dem jeweiligen Landespresse- oder Landesmediengesetz enthaltene Erklärung entsprechender Geltung bzw. sinngemäßer Anwendung der presserechtlichen Verjährungsnorm auch für den Rundfunk (so in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt⁹ oder durch Geltungserklärung im Rahmen anderer Landesgesetze (so in Bayern¹⁰). Dabei sind jedoch einige Unterschiede in Inhalt und Reichweite zu verzeichnen¹¹:

aa) So betreffen die meisten dieser Regelungen jeglichen Rundfunk, d.h. sowohl den öffentlich-rechtlichen, wie auch den privaten, – während in Baden-Württemberg nur die „Veranstaltung von Rundfunk durch Landesrundfunkanstalten“ erfasst ist (§ 25 S. 1 LPG-BW) und in Bayern Verjährungsregeln lediglich (in Art. 18a S. 1 BayRG) für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ sowie (in Art. 38 S. 1 BayMG) für den privaten Rundfunk existieren – nicht jedoch für den sonstigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk (insb. nicht für das ZDF, vgl. Art. 1 Abs. 3 BayMG)¹².

bb) In Baden-Württemberg und Hamburg ist die Anwendbarkeit unter gezieltem Beiseitelassen der Ordnungswidrigkeiten auf Straftaten begrenzt (§ 25 S. 1 LPG-BW,

§ 23 Abs. 4 HmbPrG). Dagegen werden in Rheinland-Pfalz und im Saarland auch Ordnungswidrigkeiten explizit erfasst (§ 37 Abs. 2 LMG-RhPf, § 66 Abs. 2 S. 2 SaarMG), in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen werden sie pauschal mit in Bezug genommen (§ 23 Abs. 1 S. 2 BlnPrG, § 17 BbgPrG, § 26 Abs. 1 LPG-NRW) und in Sachsen-Anhalt zumindest nicht ausgeschlossen (§ 16 Abs. 1 SAnhPrG). In Bayern ist die (nur) den „Bayerischen Rundfunk“ (vgl. Fn. 12) betreffende Regelung des Art. 18a BayRG auf Straftaten beschränkt, während für den privaten Rundfunk Art. 38 S. 2 BayMG auch Ordnungswidrigkeiten erfasst.

cc) Inhaltlich wird die presserechtliche Verjährung in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, aber auch in Rheinland-Pfalz (§ 37 Abs. 1-3 LMG-RhPf) sowohl hinsichtlich Dauer, wie auch Beginn der Verjährung vollständig übernommen; demgegenüber wird in Sachsen-Anhalt nur der frühe Verjährungsbeginn herangezogen (§ 16 Abs. 1 SAnhPrG), in Bayern nur die kürzere Dauer (Art. 18a BayRG, Art. 38 BayMG) – in Art. 18a S. 2, 3 BayRG jedoch mit eigener Regelung des Verjährungsbeginns. Im Saarland entspricht die Verjährungsfrist bei Straftaten der presserechtlichen Verjährung (§ 66 Abs. 1 SaarMG), während sie bei Ordnungswidrigkeiten explizit auf sechs Monate (statt presserechtlich drei Monate, § 66 Abs. 2 S. 1 SaarMG) gesetzt ist (§ 66 Abs. 2 S. 2 SaarMG); der Verjährungsbeginn ist – für Straf- und Bußgeldvorschriften gemeinsam – in § 66 Abs. 4 S. 1 SaarMG eigens geregelt.

b) Demgegenüber finden sich in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen keinerlei landesrechtliche Vorschriften zur Verjährung von Straftaten im Bereich des Rundfunks, so dass es hier bei den allgemeinen Verjährungsregelungen der §§ 78 ff. StGB bleibt. Eine analoge Anwendung der landespresserechtlichen Verjährungsvorschriften oder gar der rundfunkrechtlichen Verjährungsvorschriften anderer Bundesländer kommt dabei mangels ausfüllungsbedürftiger Regelungslücke nicht in Betracht¹³. Im Hinblick auf Ordnungswidrigkeiten sind aber *auch in diesen Ländern* zumindest – d.h. wenn nicht insoweit gar landesspezifische Regelungen existieren¹⁴ – die länderübergreifenden Normierungen der § 49 Abs. 5 RStV, § 24 Abs. 7 JuMStV zu beachten (vgl. unten 4.).

2. Die Verjährung bei Rundfunkinhaltsdelikten

Wie soeben gezeigt, gelten rundfunkrechtliche Verjährungsprivilegien in der Mehrzahl der Bundesländer (nämlich in den unter 1. a) genannten), und zwar gerade auch im Hinblick auf Rundfunkinhaltsdelikte¹⁵ – sei es im Hinblick auf die Dauer der Verjährung oder auf deren Beginn oder gar auf beides (näher unten c) und d). Keinerlei insoweit einschlägige Rege-

medienschutz-Staatsvertrag – JMStV) v. 10.9.2002, in Kraft seit 1.4.2003.

⁷ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19).

⁸ Zur insofern anderen Situation im Bereich der Ordnungswidrigkeiten vgl. unten 4.

⁹ § 25 S. 1 LPG-BW; § 23 Abs. 1 S. 2 BlnPrG; § 17 BbgPrG; § 23 Abs. 4 HmbPrG; § 26 Abs. 1 LPG-NRW; § 16 Abs. 1 SAnhPrG.

¹⁰ Art. 18a S. 1 BayRG sowie Art. 38 S. 1 BayMG, jeweils i.V.m. Art. 14 Abs. 1 S. 1, 2 Nrn. 1, 3 BayPrG.

¹¹ Vgl. Burkhardt (Fn. 3), § 25 LPG Rn. 1, 2 zu den landesrechtlichen Regelungen im Bereich des Rundfunkrechts im Allgemeinen: „Eine klare Linie ist nicht feststellbar“, „buntes Bild“.

¹² Das BayRG ist von vornherein nicht mehr und nicht weniger als das „Gesetz über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts ‚Der Bayerische Rundfunk‘“.

¹³ Heghmanns, in: Achenbach/Ransiek/Rönnau (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsrecht, 4. Aufl. 2015, 6. Teil Rn. 65; Schmid (Fn. 4), § 78 Rn. 17 Fn. 39.

¹⁴ Näher hierzu unten 4.

¹⁵ Kühl, in: Sedelmeier/Burkhardt (Fn. 1), § 24 LPG Rn. 29; Heghmanns (Fn. 13), 6. Teil Rn. 65; Schmid (Fn. 4), § 78 Rn. 17; Sternberg-Lieben/Bosch (Fn. 4), § 78 Rn. 9.

lungen finden sich jedoch (vgl. soeben 1. b) in Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

a) Der Begriff des Rundfunkinhaltsdelikts

Was dabei ein Rundfunkinhaltsdelikt ist, findet sich freilich – anders als im Presserecht¹⁶ – nicht immer in Gesetzesworten gekleidet. Doch heißt es in § 16 Abs. 2 SAnhPrG: „Ist durch eine Sendung des Hörfunks oder des Fernsehens eine rechtswidrige Tat begangen worden, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklicht [...]“; und sogar noch deutlicher ist in Art. 18a S. 1 BayRG und Art. 38 S. 1 BayMG die Rede von „Taten, die durch Sendungen strafbaren Inhalts im Rundfunk begangen werden“, sowie in den – gem. § 1 Abs. 1 LMG-RhPf, § 1 Abs. 1 SaarMG (auch) „für die Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk“ geltenden – § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf, § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG von „Straftaten, die [...] durch die Verbreitung von Sendungen [...] strafbaren Inhalts begangen werden“.

Letztlich also geht es um das rundfunkrechtliche Pendant zum Presseinhaltsdelikt¹⁷, was heißt, dass die Strafbarkeit gerade im Inhalt der Rundfunksendung selbst ihren unmittelbaren Grund haben muss und sich nicht erst aus den besonderen Umständen des Verbreitens ergeben darf¹⁸. In Betracht kommen damit – neben dem „Klassiker“ der Beleidigung (§§ 185 ff. StGB)¹⁹ bzw. den Verunglimpfungstraftaten (§§ 90, 90a, 90b StGB) – weitgehend dieselben Straftatbestände wie bei den Presseinhaltsdelikten. Von Bedeutung sind somit²⁰ vor allem auch die typischen Verbreitungs- und Veröffentlichungsdelikte (insb. §§ 184a, 184b Abs. 1, 184c Abs. 1²¹), die sog. Aufforderungsdelikte (wie §§ 111, 130 StGB) sowie die diversen Anknüpfungs- und Anpreisungsdelikte (etwa §§ 27 Abs. 1 Nrn. 3, 4 mit 15 Abs. 4, 5 JuSchG, § 16 Abs. 1, 2 UWG, §§ 14 mit 3 HWG). Die Verjährungsprivilegien können u.a. aber auch Platz greifen bei verbotener Marktmanipulation (§§ 38 mit 39, 20a WpHG), bei Friedens-, Hoch- und Landesverrat (§§ 80, 80a, 81 ff., 93 ff. StGB), bei der Werbung für eine terroristische Vereinigung (§ 129a Abs. 3 StGB), bei Wählertäuschung, -nötigung oder -bestechung (§§ 108 ff. StGB), beim unbefugten Führen von Titeln, Berufsbezeichnungen etc. (§ 132a Abs. 1 Nrn. 1-3

¹⁶ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19 bei und in Fn. 23, 24).

¹⁷ Näher zu diesem und seiner Abgrenzung im Einzelnen ausführlich M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (22 ff.).

¹⁸ Vgl. – zum Presseinhaltsdelikt – RGSt 66, 145 (146 f.); BGHSt 26, 40 (44); Kühl (Fn. 15) § 20 LPG Rn. 50, § 24 LPG Rn. 29; Saliger, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, § 78 Rn. 22. Näher M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (22 ff.).

¹⁹ Vgl. BGHSt 44, 209 (215); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27: „insb. [...] ehrkränkende Äußerungen“.

²⁰ Vgl. – zu den Presseinhaltsdelikten – die Aufzählung bei M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (24) mit Nennung einschlägiger Belegstellen.

²¹ Zur Frage, ob auch § 184 StGB als Inhaltsdelikt angesehen werden kann, näher M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (23); dort insb. auch zu § 184 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 2 StGB.

StGB) sowie bei Vermögensdelikten wie Betrug und Erpressung, ebenso bei Nötigung, ja ggf. sogar bei Körperverletzungs- und Tötungsdelikten (z.B. bei der Verbreitung falscher Katastrophenmeldungen, die eine allgemeine Panik mit entsprechender Gefährdung einer unbestimmten Zahl von Hörern bzw. Zuschauern bewirkt²²).

Bei den sog. Schriftenverbreitungs-Tatbeständen (wie insbesondere etwa den §§ 130 Abs. 2, 130a, 131, 184a, 184b Abs. 1, 184c Abs. 1 StGB) kann es dabei freilich angesichts der Körperlosigkeit von Rundfunksendungen nicht um die an das Körperlichkeitskriterium gebundene²³ Tatbestandsvariante des „Verbreitens“ der Schrift gehen, sondern nur um das – auch körperlosen Rundfunk erfassende – „(öffentlich) Zugänglichmachen“ der Schrift bzw. „öffentliche“ Verwirklichen des Delikts; ganz in diesem Sinne sprechen denn nunmehr²⁴ auch §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 Nr. 2 lit. b, 184d Abs. 1 StGB explizit davon, dass einschlägige (volksverhetzende, pornografische etc.) Inhalte – unter Einschluss auch entsprechender Live-Übertragungen – mittels Rundfunk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

b) Die „Sendung“ als Bezugspunkt des Rundfunkinhaltsdelikts

Geht es im Bereich der rundfunkrechtlichen Verjährung nicht, wie bei der presserechtlichen, um die „Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerks“²⁵, sondern (vgl. soeben a) um „Sendungen“ (strafbaren Inhalts) bzw. – insofern gleichbedeutend – um deren „Verbreitung“, muss eben in einer solchen „Sendung“ der Anknüpfungspunkt für den entsprechenden strafbaren Inhalt gesehen werden. Gemäß der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 RStV (und nahezu identisch²⁶ in § 3 Abs. 2 Nr. 4 LMG-RhPf) ist Sendung „ein inhaltlich zusammenhängender, geschlossener, zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms“²⁷.

²² Kühl (Fn. 15), § 20 LPG Rn. 49; man denke hier auch an Fälle wie den der Ausstrahlung der von Orson Welles inszenierten Hörspielfassung des Romans „War of the Worlds“ von H. G. Wells im Jahre 1938 in den USA, deren realitätsnahe Darstellung zahlreiche Hörer glauben machte, die dort geschilderten Ereignisse fänden tatsächlich statt.

²³ Näher hierzu M. Heinrich, in: Hefendehl (Hrsg.), Streitbare Strafrechtswissenschaft, Festschrift für Bernd Schünemann zum 70. Geburtstag am 1. November 2014, 2014, S. 597 (598 f.).

²⁴ Seit den entsprechenden Änderungen durch das 49. StÄG v. 21.1.2015 (BGBl. I 2015, S. 10 ff.).

²⁵ Näher hierzu M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (24 f., 25 f.).

²⁶ In § 3 Abs. 2 Nr. 4 LMG-RhPf heißt es: „[...] Teil eines Programms“.

²⁷ Ganz entsprechend hieß es auch in der bis 2015 geltenden Fassung des SaarMG zur „Sendung“ noch: „[...] ein inhaltlich zusammenhängender, in sich abgeschlossener zeitlich begrenzter Teil eines Rundfunkprogramms“ (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 1 SaarMG a.F.); zudem war in § 2 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 SaarMG a.F. noch (lediglich klarstellend) hinzugefügt: „Sendung ist auch die einzelne Folge einer Serie, wenn die Serie

Das bedeutet, dass zur strafrechtlichen Bewertung eines Rundfunkprogramms eine *abschnittsweise Betrachtung*, eben eine auf den Inhalt der jeweils einzelnen „Sendung“ im Sinne jener Begriffsbestimmung bezogene Herangehensweise erforderlich ist – nicht anders letztlich, als dies im Rahmen etwa eines Druckwerks „Zeitung“ im Hinblick auf die einzelnen in der jeweiligen Ausgabe enthaltenen Artikel der Fall ist. Dies hat zur Folge, dass im Ablauf eines Rundfunkprogramms, d.h. in der Aufeinanderfolge diverser in diesem Sinne eigenständiger „Sendungen“ typischerweise nur eine einzelne dieser „Sendungen“ ein Rundfunkinhaltsdelikt verwirklicht, so dass denn Personen, die zwar an der Gestaltung anderer Teile des Programms (auch dieses Sendetages), nicht gerade aber an dieser konkreten „Sendung“ mitgewirkt haben, von der strafrechtlichen Verantwortung für dieses Inhaltsdelikt nicht erfasst werden.

c) Die Dauer der Verjährung

In fast allen Ländern, in denen rundfunkrechtliche Verjährungsregelungen existieren, ist – wie in aller Regel auch bei der presserechtlichen Verjährung²⁸ – für Rundfunkinhaltsdelikte eine Verkürzung der Verjährung vorgesehen auf *ein Jahr* bei Verbrechen und auf *sechs Monate* bei Vergehen. Das ergibt sich zumeist aus der Inbezugnahme der entsprechenden presserechtlichen Verjährungsregelung, z.T. aber auch aufgrund expliziter gesetzlicher Festlegung.²⁹ Lediglich in Bayern verjähren – wie im Presserecht³⁰ – auch Verbrechen bereits in sechs Monaten³¹, während in Sachsen-Anhalt – wie auch in den oben vor a) genannten Ländern – hinsichtlich der Verjährungsfrist keine Sonderregelung existiert (vgl. § 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 SAnhPrG), so dass es hier bei der Geltung des § 78 Abs. 3 StGB verbleibt.

Zu beachten ist aber, dass die Privilegierung in Baden-Württemberg nur für die „Veranstaltung von Rundfunk durch Landesrundfunkanstalten“ gilt und in Bayern nur für den „Bayerischen Rundfunk“ sowie den privaten (nicht aber den sonstigen öffentlich-rechtlichen) Rundfunk (vgl. bereits oben 1., bei Fn. 12). Überdies sind – wie auch im Presserecht³² – in *allen* einschlägigen Landesregelungen bestimmte Delikte – wie etwa (ganz oder teilweise) §§ 86, 86a, 130, 131 StGB – aus der Verjährungsprivilegierung ausgenommen³³. Die „ab-

aus in sich geschlossenen, aber inhaltlich zusammenhängenden Folgen besteht“.

²⁸ Näher hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (30 f.).

²⁹ Vgl. §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 1 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BbgPrG; §§ 23 Abs. 4 mit 23 Abs. 1 S. 1 HmbPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LPG-NRW sowie § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf; § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG.

³⁰ Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayPrG.

³¹ Art. 18a S. 1 BayRG und Art. 38 S. 1 BayMG, jeweils i.V.m. Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayPrG.

³² Näher hierzu *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (20).

³³ Vgl. §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 1 S. 2 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 4 BlnPrG (mit expliziter Nennung nunmehr auch des § 184d StGB in § 23 Abs. 1 S. 2 BlnPrG selbst); §§ 17 mit 16 Abs. 1 S. 2 BbgPrG; §§ 23 Abs. 4 mit 23 Abs. 1

solte Verjährung“³⁴ der vom rundfunkrechtlichen Verjährungsprivileg erfassten Delikte (auch der nachfolgend unter 3. behandelten „sonstigen Rundfunkstraftaten“) tritt gem. § 78c Abs. 3 S. 2 StGB nach drei Jahren ein³⁵.

d) Der Beginn der Verjährung

Die rundfunkrechtliche Verjährung beginnt „mit der Sendung“ zu laufen (so Art 18a S. 2 BayRG) bzw. „mit der Verbreitung der Sendung“ (so § 66 Abs. 4 S. 1 SaarMG; § 37 Abs. 3 S. 1 LMG-RhPf), letztlich also mit dem Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung. Das gilt auch für die Bundesländer, welche pauschal die entsprechende Anwendbarkeit der presserechtlichen Verjährungsregelungen bestimmen (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen sowie Sachsen-Anhalt)³⁶, denn das rundfunkrechtliche Pendant zur presserechtlichen „Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerks“ ist gerade die Sendung bzw. deren Ausstrahlung.

Zu Recht mag damit zu bezweifeln sein, ob insoweit überhaupt eine inhaltliche Abweichung von § 78a S. 1 StGB – und damit eine Privilegierung – zu verzeichnen ist, da doch mit erfolgter Sendung (bzw. Ausstrahlung) die Tat auch beendet ist³⁷. So ist es denn letztlich in dieser Hinsicht auch ohne Bedeutung, dass in den oben in Abschnitt 2. vor a) genannten Ländern (und auch in Bayern für den privaten und den nicht im BayRG geregelten sonstigen öffentlich-rechtlichen Rundfunk, vgl. oben 1., bei Fn. 12) keine entsprechende Sonderregelung existiert.

Wenn Art. 18a S. 3 BayRG für den Bayerischen Rundfunk ausdrücklich bestimmt: „Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem“, ist damit ein wichtiger Umstand zum Ausdruck gebracht. Letztlich aber dient dies, nachdem doch ersichtlich mit jeder neuerlichen Ausstrahlung eine erneute Verbreitung der betreffenden Inhalte in Gang gesetzt wird, nur der Klarstellung³⁸. Nichts anderes gilt im Hinblick auf § 37 Abs. 3 S. 2 LMG-RhPf, wo es heißt: „erfolgt eine [...] neue Veröffentlichung oder Verbreitung, so

S. 2 HmbPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 1 S. 2 LPG-NRW; § 37 Abs. 1 S. 2 LMG-RhPf; § 66 Abs. 1 S. 2 SaarMG sowie Art. 18a S. 1 BayRG und Art. 38 S. 1 BayMG, jeweils i.V.m. Art. 14 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1, 3 (nicht aber Nr. 2) BayPrG.

³⁴ Zu Bedeutung und Zweck dieses Rechtsinstituts *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (31).

³⁵ Näher (zur ganz entsprechenden Situation bei Presseverstößen) *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (31).

³⁶ §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 3 S. 1 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 3 S. 1 BbgPrG; §§ 23 Abs. 4 mit 23 Abs. 3 S. 1 HmbPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 3 S. 1 LPG-NRW; §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 S. 1 SAnhPrG.

³⁷ Entspr. auch *Kremer*, in: Hahn/Vesting (Fn. 5), § 49 RStV Rn. 85: „[...] beginnt die Verjährung [...] mit der Beendigung der Ausstrahlung“; *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg*, Mediengesetze, Rundfunk, Mediendienste, Teledienste, Kommentar, 2. Aufl. 2005, § 49 RStV Rn. 57.

³⁸ So dass es nicht schadet, wenn § 66 Abs. 4 SaarMG sich insoweit nicht explizit äußert.

beginnt die Verjährung erneut“. Inhaltlich entspricht diese Eigenständigkeit den presserechtlichen Regelungen zur Neuauflage eines Druckwerks³⁹, und entsprechend sind insoweit auch die pauschalen Verweisungen der im vorletzten Absatz angesprochenen Ländergesetze zu interpretieren⁴⁰.

e) Die personale Erstreckung des Verjährungsprivilegs

Ebenso wie im Presserecht⁴¹ kommt das Verjährungsprivileg prinzipiell auch Privatpersonen zugute, die selbst nicht dem Rundfunk angehören⁴². Jedoch: „Angesichts des Ausnahmeharakters der kurzen presserechtlichen Verjährung [...] bedarf es [...] gerade bei Straftaten, die von Personen begangen werden, die nicht berufsmäßig in die Herstellung und Verbreitung der genannten Medien eingebunden sind, einer eng an Sinn und Zweck der presserechtlichen Privilegierung ausgerichteten Auslegung“⁴³. Dies ist im Hinblick auf die rundfunkrechtliche Verjährung nicht anders zu sehen⁴⁴. Demgemäß ist bei „Kundgaben von Privatpersonen, die durch – von diesen Personen unabhängige – Medien verbreitet werden“⁴⁵, eine Verjährungsprivilegierung „insbesondere dann nicht veranlasst, wenn Äußerungen strafbaren Inhalts nicht nur den in die Medienproduktion eingebundenen Personen und den Lesern eines Druckwerks bzw. den Zuhörern oder Zuschauern einer Rundfunksendung bekannt werden, sondern sich darüber hinaus an einen weiteren Empfängerkreis richten“.

Das bedeutet, dass die rundfunkrechtliche Privilegierung immer nur dann greift, wenn die in der Sendung vermittelten Inhalte nicht auch außerhalb der durch ihre Ausstrahlung im Rundfunk stattfindenden Verbreitung einen Empfängerkreis erreichen⁴⁶. Denn „derartige Kundgebungen haben einen eigenen Stellenwert, der in keinem Zusammenhang mit der ungestörten Ausübung der Pressefreiheit steht“⁴⁷. Um zum Zwecke der Abgrenzung mit dem BGH zu sprechen: „Erfolgt die beleidigende Äußerung [...] – wie beim Fernsehinterview – zunächst ausschließlich gegenüber mit der Herstellung und Verbreitung eines Druckwerks oder einer Fernsehsendung zwangsläufig befassten Personen und wird sie erst über die Verbreitung durch die [...] Medien einem breiten Personen-

kreis bekannt, so erfolgt sie ‚mittels‘ eines Druckwerks oder des Rundfunks“⁴⁸.

Demgegenüber unterfällt etwa „eine ‚auf dem Marktplatz‘ vor zahlreichem Publikum gehaltene Rede ehrkränkenden Inhalts“ nicht deswegen der rundfunkrechtlichen Verjährung „weil sie vom Fernsehen aufgenommen und übertragen wird“⁴⁹ – und zwar selbst dann nicht, „wenn der Täter seine Äußerungen in Kenntnis dessen abgibt, dass diese zum Gegenstand einer Berichterstattung in Rundfunk oder Fernsehen gemacht werden, und er den Umstand der dadurch erzielten Breitenwirkung in Art und Inhalt seiner Darstellung einfließen lässt“⁵⁰. Ebenso wenig kommt die Präsentation einer beleidigenden Karikatur im Rahmen einer öffentlichen Ausstellung in den Genuss kürzerer Verjährung, bloß weil das Bild auch in einer über die Ausstellung berichtenden Fernsehsendung gezeigt wird.

Während demgemäß das ohne solch außermediale Wirksamkeit einem Medienmitarbeiter zum Zwecke zeitgleicher oder späterer Ausstrahlung im Rundfunk gegebene Interview bzw. die darin enthaltene Beleidigung ersichtlich der rundfunkrechtlichen Verjährung unterfällt⁵¹, ist die Beurteilung einer beleidigenden Äußerung im Rahmen einer vor Studio-Publikum stattfindenden Talkshow schwieriger: Der BGH löst die hier auftretenden „Abgrenzungsschwierigkeiten“, indem er darauf abstellt⁵², ob „die Anwesenheit von Zuschauern der Fernsehübertragung den Charakter einer – wenn auch vom Fernsehen initiierten – allgemeinen Unterhaltungsveranstaltung [...] verleiht“ (dann Verjährung nach den allgemeinen Regeln), oder ob „das Publikum vom Fernsehen gezielt in der Weise eingebunden wird, dass es eine [...] bestimmte Rolle in der Dramaturgie der Fernsehproduktion übernehmen soll“ (dann privilegierte Verjährung); letzteres liege bspw. vor bei einer Talkshow „mit geladenen ‚Studiogästen‘“⁵³. Im Ergebnis also ist – mit dem BGH – danach zu differenzieren, ob neben dem medialen Eingebundensein auch ein (hinreichend bedeutsames) außermediales Wirksamwerden etwa der beleidigenden Äußerung zu verzeichnen ist oder nicht.

3. Die Verjährung bei sonstigen Rundfunkstraftaten

Bei der Frage nach der Verjährung von nicht als Inhaltsdelikte anzusprechenden sonstigen Rundfunkstraftaten handelt es sich – betrachtet man das länderübergreifende Gesamtbild – um ein besonders dunkles Kapitel des auch sonst nicht gerade durch besondere Stringenz und Klarheit bestechenden Rund-

³⁹ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (28).

⁴⁰ Im Einzelnen vgl. §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 3 S. 2 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 3 S. 2 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 3 S. 2 BbgPrG; §§ 23 Abs. 4 mit 23 Abs. 3 S. 2 HmbPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 3 S. 2 LPG-NRW; §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 S. 2 SAnhPrG.

⁴¹ Vgl. zur entsprechenden Problematik dort M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (26).

⁴² BGHSt 44, 209 (216); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27.

⁴³ BGHSt 44, 209 (216).

⁴⁴ Eben in diesem Sinne auch BGHSt 44, 209 (216).

⁴⁵ Hier und nachfolgend BGHSt 44, 209 (216 f.).

⁴⁶ In diesem Sinne letztlich auch BGHSt 44, 209 (217); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27; ähnlich Schmid (Fn. 4), § 78 Rn. 17, dabei aber auf die subjektive Zielsetzung des Täters abstellend: „wenn der Täter nach Art und Inhalt seiner Äußerungen erkennbar darauf abzielt, [...] weitere Adressaten zu erreichen“.

⁴⁷ BGHSt 44, 209 (217).

⁴⁸ BGHSt 44, 209 (217); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27; Schmid (Fn. 4), § 78 Rn. 17.

⁴⁹ BGHSt 44, 209 (217); Lampe, JR 1999, 519 (521); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27.

⁵⁰ BGHSt 44, 209 (217); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27.

⁵¹ So explizit auch BGHSt 44, 209 (217, vgl. das Zitat oben bei Fn. 48); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 27.

⁵² BGHSt 44, 209 (217); Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 28.

⁵³ So zu Recht BGHSt 44, 209 (217 f.); dem folgend Rudolphi/Wolter, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 8. Aufl. 2005, § 78 Rn. 12; Saliger (Fn. 18), § 78 Rn. 28; Schmid (Fn. 4), § 78 Rn. 17.

funktstrafrechts⁵⁴. Über in sich stimmige dezidiert auf den Rundfunk zielende Regelungen dieser Art verfügen nur Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, das Saarland und Sachsen-Anhalt.

So finden sich nämlich in einigen Ländergesetzen widersinniger Weise – trotz für entsprechend anwendbar erklärter Verjährungsregelung⁵⁵ – nur wenige oder gar keine „sonst den Tatbestand einer Strafbestimmung dieses Gesetzes verwirklichende Straftaten“⁵⁶, die auch rundfunkrechtlich relevant sind. Denn entweder werden die mit jenen Worten gemeinten originär presserechtlichen Vorschriften über die „Strafbare Verletzung der Presseordnung“⁵⁷ bzw. die „Strafrechtliche Verantwortung“⁵⁸ (des verantwortlichen Redakteurs bzw. des Verlegers⁵⁹) in der jeweiligen rundfunkrechtlichen Verweisungsvorschrift *nicht* für entsprechend anwendbar erklärt⁶⁰, so dass die diesbezügliche, *sehr wohl* für entsprechend anwendbar erklärte Verjährungsvorschrift⁶¹ insoweit „leer läuft“; oder es wird zwar *auch* jene Strafbestimmung für entsprechend anwendbar erklärt, aber die dort unter Strafe gestellte *presserechtliche* Zuwiderhandlung ist mangels gerade auch *diese* Vorschrift erfassender Anwendbarkeitserklärung ihrerseits *rundfunkrechtlich* irrelevant⁶².

⁵⁴ Krit. zum „diffusen Bild“ der rundfunkrechtlichen Regelungen Burkhardt (Fn. 3), § 25 LPG Rn. 4.

⁵⁵ Vgl. §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 1 Var. 1 BlnPrG; § 23 Abs. 4 mit Abs. 1 Nr. 1 HmbPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-NRW.

⁵⁶ So die einschlägige Formulierung etwa in § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-BW; vgl. die entsprechenden Nachweise für die anderen Bundesländer bei M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19 Fn. 26).

⁵⁷ Vgl. die entsprechenden Nachweise bei M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19 Fn. 29).

⁵⁸ Vgl. die entsprechenden Nachweise bei M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19 Fn. 27).

⁵⁹ Vgl. hierzu M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19).

⁶⁰ Vgl. § 25 S. 1 LPG-BW für § 21 LPG-BW; § 23 Abs. 4 HmbPrG für §§ 19, 20 HmbPrG; § 26 Abs. 1 LPG-NRW für §§ 21, 22 LPG-NRW.

⁶¹ Vgl. soeben Fn. 55.

⁶² So zielen §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 20 Nr. 1 BlnPrG u.a. auf den „Verantwortlichen“ im Sinne des § 7 Abs. 2 S. 4 BlnPrG (verantwortliche Person für den Anzeigenteil), ist aber § 7 BlnPrG für den Rundfunk gar nicht entsprechend anwendbar (vgl. § 23 Abs. 1 BlnPrG) – und damit solch ein Verantwortungsträger als möglicher Täter des § 20 Nr. 1 BlnPrG gar nicht existent. Eine noch deutlichere Unstimmigkeit zeigt sich darin, dass §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 20 Nr. 3 BlnPrG auf Zuwiderhandlungen (etwa des verantwortlichen Redakteurs) gegen die in § 7 BlnPrG geregelten Vorschriften über das Impressum gerichtet sind, obwohl doch (wie eben bereits erwähnt) § 7 BlnPrG für den Rundfunk gar nicht entsprechend anwendbar ist (vgl. § 23 Abs. 1 BlnPrG). – Immerhin ist der eklatante Fehler im bisherigen BlnPrG, dass in der bis 2016 geltenden Gesetzesfassung im damaligen § 23 Abs. 1 BlnPrG auf „§ 20 Nrn. 1 bis 3 und 5“ verwiesen wurde, obwohl § 20

a) Die Verjährung bei rundfunkspezifischen Haftungstatbeständen

Soweit in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Sachsen-Anhalt und dem Saarland auch für den Rundfunk Sonderdelikte in Geltung gesetzt sind⁶³ zur „Strafrechtlichen Verantwortung“ des jeweils für den Inhalt der Sendung Haftenden (dies ist in Sachsen-Anhalt gem. der expliziten Festlegung in § 16 Abs. 2 SAnhPrG „der Intendant, der Programmdirektor oder derjenige, der für die Sendung sonst verantwortlich ist“, in Bayern im Hinblick auf den „Bayerischen Rundfunk“ gem. Art. 18 Abs. 1, 4 BayRG die „für jede Sendegattung“ eigens zu bestellende „verantwortliche Person“), gilt in Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg und dem Saarland die kurze presserechtliche Verjährungsfrist von sechs Monaten⁶⁴, in Bremen und Sachsen-Anhalt hingegen – mangels entsprechender Sonderregelung zur Dauer der Verjährung⁶⁵ – diejenige des § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB: mithin drei Jahre. Soweit in einem Bundesland eine entsprechende Strafbarkeit überhaupt nicht vorgesehen ist⁶⁶, stellt sich natürlich auch die Frage der Verjährung von vornherein nicht.

Der Beginn der Verjährung liegt auch hier – nicht anders als bei den Rundfunkinhaltsdelikten (vgl. oben 2. d) – im Zeitpunkt der Sendung bzw. deren Ausstrahlung. Dies findet sich zwar einzig in Art. 18a S. 2 BayRG explizit zum Ausdruck gebracht, gilt aber auch dort, wo auf die presserechtliche Regelung zum Verjährungsbeginn verwiesen wird⁶⁷, da die Sendung bzw. ihre Ausstrahlung gerade das rundfunkrechtliche Pendant zur presserechtlichen „Veröffentlichung oder Verbreitung eines Druckwerks“ ist (vgl. bereits oben

BlnPrG schon damals (wie heute) nur vier Nummern hatte, mittlerweile durch Gesetzesänderung v. 4.4.2016 (GVBl. Berlin 2016, S. 150) behoben worden (indem dort nun auf „§ 20 Nummer 1 bis 4“ Bezug genommen wird).

⁶³ Vgl. §§ 23 Abs. 1 S. 1 mit 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BlnPrG; §§ 17 mit 14 Abs. 2 BbgPrG; §§ 25 Abs. 2 mit 20 BremPrG; § 63 Abs. 3 mit Abs. 1 Nr. 1 SaarMG; § 16 Abs. 2 SAnhPrG sowie – beschränkt auf den „Bayerischen Rundfunk“ (oben bei Fn. 12) – Art. 18 Abs. 4 BayRG und – begrenzt auf „Landesrundfunkanstalten“ (vgl. § 25 S. 1 LPG-BW) – §§ 25 mit 20 Abs. 2 Nr. 1 LPG-BW.

⁶⁴ Vgl. Art. 18a S. 1 BayRG mit 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayPrG sowie – da es sich um Vergehen handelt – §§ 25 S. 1 mit 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 1 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BbgPrG; § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG

⁶⁵ § 25 BremPrG regelt die Verjährung überhaupt nicht, §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 SAnhPrG nur ihren Beginn.

⁶⁶ So in den oben im Text nicht genannten Ländern, teils aber auch in Bayern und Baden-Württemberg (nämlich soweit nicht der „Bayerische Rundfunk“ bzw. eine „Landesrundfunkanstalt“ betroffen ist).

⁶⁷ §§ 25 mit 24 Abs. 3 S. 1 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 3 S. 1 BbgPrG; §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 S. 1 SAnhPrG. – Vgl. auch (obwohl auf Rundfunkinhaltsdelikte zugeschnitten) § 66 Abs. 4 S. 1 SaarMG.

2. d); und auch in Ermangelung einer solchen Verweisung (in Bremen und im Saarland⁶⁸) und daraus resultierender Geltung des § 78a S. 1 StGB ergibt sich in der Sache letztlich nichts anderes, da doch mit erfolgter Sendung (bzw. Ausstrahlung) die Tat auch beendet ist (vgl. bereits oben 2. d) bei und in Fn. 37).

Auch mit der Festlegung in Art. 18a S. 3 BayRG: „Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem“ ist nur explizit gesagt, was (vgl. bereits oben 2. d) bei Fn. 38, 40) auch in Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und dem Saarland aufgrund entsprechender Anwendung der presserechtlichen Regelungen zur „Neuaufgabe“ eines Druckwerks⁶⁹ bzw. in Bremen und im Saarland schon aufgrund dessen gilt, dass mit jeder neuerlichen Ausstrahlung eine erneute Verbreitung der betreffenden Inhalte in Gang gesetzt wird.

b) Die Verjährung bei Rundfunkordnungsdelikten

Allein in Berlin, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und dem Saarland finden sich überhaupt unter Strafe gestellte Rundfunkordnungsvergehen – in Berlin, Sachsen-Anhalt und dem Saarland kraft Verweisung auf entsprechende Presseordnungsdelikte, in Rheinland-Pfalz aufgrund originärer Strafbarstellung⁷⁰. In den übrigen Bundesländern stellt sich somit die Verjährungsproblematik nicht⁷¹.

Dabei gilt in Berlin, in Rheinland-Pfalz und im Saarland für die betreffenden Tatbestände (da es sich bei ihnen allesamt um Vergehen handelt, § 12 Abs. 2 StGB) eine kurze Verjährungsfrist von sechs Monaten⁷², in Sachsen-Anhalt hingegen (nachdem eine Sonderregelung hier nur für den Verjährungsbeginn existiert⁷³) gem. § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB von drei Jahren.

Den *Verjährungsbeginn* im Zeitpunkt der „Verbreitung“ der Sendung zu erblicken – wie in § 37 Abs. 3 S. 1 LMG-RhPf (erkennbar mit Blick auf die sonstigen Rundfunkstraftaten, insb. die Rundfunkinhaltsdelikte) *explizit festgelegt*, aber kraft Verweisung auf die einschlägigen presserechtlichen

⁶⁸ § 66 Abs. 4 S. 1 SaarMG erfasst nur Rundfunkinhaltsdelikte und § 66 Abs. 3 S. 1 SaarMG nicht auch § 63 Abs. 3 SaarMG.

⁶⁹ §§ 25 mit 24 Abs. 3 S. 2 LPG-BW; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 3 S. 2 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 3 S. 2 BbgPrG; §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 S. 2 SAnhPrG. – § 66 Abs. 3 S. 1, 2 SaarMG beziehen sich nur auf § 63 Abs. 1, 2 SaarMG, nicht auch auf § 63 Abs. 3 SaarMG.

⁷⁰ Vgl. §§ 23 Abs. 1 S. 1 mit 20 Nrn. 1-4 BlnPrG; §§ 16 Abs. 1 mit 13 Nrn. 1, 2 SAnhPrG; § 63 Abs. 3 mit Abs. 2 SaarMG einerseits sowie § 35 Abs. 1 LMG-RhPf andererseits.

⁷¹ Dies gilt auch für Bayern: Der in Art. 37 Abs. 1 S. 3 BayMG (wie übrigens auch in § 1 Abs. 2 S. 1 LMG-RhPf) für anwendbar erklärte § 23 JMStV ist kein Rundfunkordnungsdelikt.

⁷² Vgl. §§ 22 Abs. 1 mit 20 BlnPrG; §§ 37 Abs. 1 S. 1 mit 35 Abs. 1 LMG-RhPf; §§ 66 Abs. 1 S. 1 mit 63 Abs. 3, Abs. 2 SaarMG.

⁷³ Vgl. §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 SAnhPrG.

Regelungen und damit auf die „Veröffentlichung oder Verbreitung des Druckwerks“ auch aus den übrigen Ländergesetzen *herauslesbar*⁷⁴ – stößt allerdings bei solchen Deliktstatbeständen auf Schwierigkeiten, bei denen die Strafbarkeit nicht auch selbst an die Sendung bzw. deren Verbreitung geknüpft ist – wie bei der Benennung einer dafür nicht geeigneten Person als „verantwortliche Person“⁷⁵ oder dem Zeichnen einer ungeeigneten Person als „verantwortliche Person“⁷⁶.

In diesen Fällen – und das ist bei den Rundfunkordnungsdelikten nicht die Ausnahme, sondern die Regel⁷⁷ – greift (notgedrungen) § 78a S. 1 StGB ein und beginnt damit die Verjährung gemäß den für Dauerdelikte anwendbaren allgemeinen Verjährungsgrundsätzen erst mit Beendigung der gesetzwidrigen Tätigkeit.⁷⁸

*Gerade hier wird wieder deutlich, wie gut die (Landes-) Gesetzgeber daran täten, im Bereich des Rundfunkstrafrechts endlich zu einer der Sache angemessenen, in sich stimmigen Neuregelung zu gelangen*⁷⁹. Der gelegentlich gezeigte gute Wille (etwa des rheinland-pfälzischen Gesetzgebers bei Schaffung des § 37 LMG-RhPf) genügt insoweit nicht.

4. Die Verjährung bei Rundfunkordnungswidrigkeiten

In zahlreichen Bundesländern existieren mittlerweile rundfunkrechtliche Normen (gerade) auch zur Verjährung von Ordnungswidrigkeiten⁸⁰.

Soweit in den Bundesländern im Rahmen ihres jeweiligen Landesmediengesetzes eigene rundfunkrechtliche Bußgeldtatbestände geschaffen wurden⁸¹, finden sich stets auch Rege-

⁷⁴ Vgl. §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 3 S. 1 BlnPrG; §§ 16 Abs. 1 mit 15 Abs. 3 S. 1 SAnhPrG; nicht aber gilt dies für das Saarland, da § 66 Abs. 4 S. 1 SaarMG nur Rundfunkinhaltsdelikte und § 66 Abs. 3 S. 1 SaarMG nicht auch § 63 Abs. 3 SaarMG erfasst.

⁷⁵ So in § 35 Abs. 1 Nr. 1 LMG-RhPf; siehe auch § 20 Nr. 1 BlnPrG (Bestellung zum verantwortlichen Redakteur bzw. zum Verantwortlichen im Sinne der §§ 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 BlnPrG); § 63 Abs. 2 Nr. 1 SaarMG (Bestellung zur verantwortlichen Redakteurin oder zum verantwortlichen Redakteur); § 13 Nr. 1 SAnhPrG (Bestellung zum verantwortlichen Redakteur).

⁷⁶ So in § 35 Abs. 1 Nr. 2 LMG-RhPf; siehe auch § 20 Nr. 2 BlnPrG; § 63 Abs. 2 Nr. 2 SaarMG; § 13 Nr. 2 SAnhPrG.

⁷⁷ So erfasst etwa § 16 Abs. 1 SAnhPrG gar keine anderen Fälle, als die der § 13 Nrn. 1, 2 SAnhPrG.

⁷⁸ Vgl. zur entsprechenden Situation bei *Presseordnungsdelikten* M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (29 bei Fn. 218).

⁷⁹ In diesem Sinne auch Burkhardt (Fn. 3), § 25 LPG Rn. 4.

⁸⁰ Art. 38 S. 2 BayMG; §§ 23 Abs. 1 S. 2 mit 22 Abs. 2 BlnPrG; §§ 17 mit 16 Abs. 2 BbgPrG; §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 2 LPG-NRW; § 37 Abs. 2 LMG-RhPf; § 66 Abs. 2 S. 2 SaarMG. – Keine entsprechende Regelung enthalten die Verweisungsnormen § 25 LPG-BW; § 25 BremPrG; § 23 Abs. 4 HmbPrG; § 16 Abs. 1 SAnhPrG sowie die übrigen einschlägigen Ländergesetze.

⁸¹ So in Art. 37 Abs. 1, 2 BayMG; § 51 Abs. 1, 2 LMG-BW; § 60 Abs. 1 BlnBraRZStV (Rundfunk-Zusammenarbeits-Staatsvertrag für Berlin und Brandenburg); § 59 Abs. 1

lungen zur Verjährung der betreffenden Ordnungswidrigkeiten – sei es im Hinblick auf die Dauer der Verjährung⁸² oder gar (auch) zu deren Beginn⁸³. Hinsichtlich der Dauer erfolgt dabei ausnahmslos eine Festlegung auf sechs Monate, hinsichtlich des Beginns heißt es nicht selten⁸⁴: „Der Lauf der Frist beginnt mit der Sendung. Mit der Wiederholung der Sendung beginnt die Frist von neuem“; zu den mitunter sehr detaillierten Regelungen zum Verjährungsbeginn in den anderen hier einschlägigen Länderregelungen vgl. die in Fn. 83 genannten Gesetzesstellen.

Soweit sich darüber hinaus in Berlin, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen innerhalb ihrer Landespressegesetze (noch) rundfunkrechtliche Normierungen mit Bezugnahme auf die jeweiligen presserechtlichen Verjährungsvorschriften erhalten haben, sind sie letztlich ohne oder doch nur von geringer Bedeutung: Die Regelungen in §§ 17 mit 16 Abs. 2 BbgPG sowie in §§ 26 Abs. 1 mit 25 Abs. 2 LPG-NRW sind von vornherein gegenstandslos, da beide Gesetze überhaupt keine rundfunkrechtlich relevanten Bußgeldtatbestände aufweisen⁸⁵; demgegenüber eröffnen §§ 23 Abs. 1 S. 2, 22 Abs. 2 BlnPrG mit ihrer Inbezugnahme des § 21 BlnPrG immerhin einen kleinen Anwendungsbereich⁸⁶, innerhalb dessen sie eine Verjährungsfrist von drei Monaten vorsehen.

BremLMG; § 51 Abs. 1 MStV-HSH (Staatsvertrag über das Medienrecht in Hamburg und Schleswig-Holstein); § 67 Abs. 1 RG-MV; § 57 Abs. 1, 2 NdsMG; § 125 Abs. 1, 2 LMG-NRW; § 36 Abs. 1, 2 LMG-RhPf; § 65 Abs. 1, 2 SaarMG; § 63 Abs. 1 SAnhMG; § 54 Abs. 1 ThürLMG.

⁸² So in Art. 38 S. 2 BayMG; § 51 Abs. 6 LMG-BW; § 60 Abs. 5 S. 1 BlnBraRZStV (siehe Fn. 81); § 59 Abs. 4 BremLMG (mit Verweisung auf § 49 Abs. 5 RStV); § 51 Abs. 4 S. 1 MStV-HSH (siehe Fn. 81); § 67 Abs. 5 S. 1 RG-MV; § 57 Abs. 5 NdsMG; § 125 Abs. 6 S. 1 LMG-NRW; § 37 Abs. 2 LMG-RhPf; § 66 Abs. 2 S. 2 SaarMG; § 63 Abs. 5 SAnhMG; § 54 Abs. 5 S. 1 ThürLMG.

⁸³ So in § 60 Abs. 5 S. 2 BlnBraRZStV (siehe Fn. 81); § 51 Abs. 4 S. 2, 3 MStV-HSH (siehe Fn. 81); § 67 Abs. 5 S. 2, 3 RG-MV; § 125 Abs. 6 S. 2, 3 LMG-NRW; § 37 Abs. 3 LMG-RhPf; § 66 Abs. 3 SaarMG; § 54 Abs. 5 S. 2, 3 ThürLMG.

⁸⁴ So in § 51 Abs. 4 S. 2, 3 MStV-HSH (siehe Fn. 81); § 125 Abs. 6 S. 2, 3 LMG-NRW; § 54 Abs. 5 S. 2, 3 ThürLMG; vgl. auch § 60 Abs. 5 S. 2 BlnBraRZStV (siehe Fn. 81): „Bezieht sich die Ordnungswidrigkeit auf eine Sendung, beginnt der Lauf der Frist bei einer Wiederholung der Sendung von Neuem“.

⁸⁵ § 17 BbgPrG und § 26 Abs. 1 LPG-NRW nehmen die § 15 BbgPrG bzw. § 23 LPG-NRW gerade nicht in Bezug.

⁸⁶ Freilich nur im Hinblick auf die von § 21 Abs. 2 BlnPrG erfasste fahrlässige Begehung der in §§ 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 20 BlnPrG bezeichneten Handlungen, da einerseits die in § 21 Abs. 1 BlnPrG genannten Ordnungswidrigkeiten allesamt nur Verstöße gegen Vorschriften erfassen, die von § 23 Abs. 1 BlnPrG nicht als für den Rundfunk entsprechend anwendbar erklärt werden (im Bereich des Rundfunks also von vornherein ohne Bedeutung sind), und andererseits § 19 Abs. 2 S. 1

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung – da *länderübergreifend*⁸⁷ – sind insofern die expliziten Verjährungsregelungen in § 49 Abs. 5 RStV⁸⁸ sowie – freilich nur für den Bereich des privaten Rundfunks⁸⁹ – in § 24 Abs. 7 JuMStV, welche beide gleichermaßen für die zahlreichen in § 49 Abs. 1 RStV bzw. § 24 Abs. 1 JuMStV aufgelisteten Ordnungswidrigkeiten eine Verjährungsfrist von sechs Monaten festschreiben.

Die *absolute Verjährung*⁹⁰ bei all den in diesem Abschnitt genannten rundfunkrechtlich verjährenden Ordnungswidrigkeiten tritt nach zwei Jahren ein (§ 33 Abs. 3 S. 2 OWiG)⁹¹.

II. Die Verjährung im Bereich der Telemedien

Hierzu finden sich sowohl in der Rechtsprechung, wie auch im Schrifttum bislang nur wenige verwertbare Stellungnahmen; und auch die – schon beim Rundfunk zurückhaltende (vgl. oben I., vor 1.) – Gesetzgebung schweigt sich insoweit ganz überwiegend aus⁹². Insbesondere das vom Bundesgesetzgeber erlassene Telemediengesetz v. 26.2.2007 (TMG, BGBl. I 2007, S. 179) enthält keine Vorschriften zur Verjährung. Doch immerhin gibt es spezifische Verjährungsregeln für Telemedien mittlerweile in den Mediengesetzen der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland, welche beide – ganz im Gegensatz zu den Presse- und Mediengesetzen der anderen Bundesländer – die „*Verbreitung von Telemedien*“ in ihren Anwendungsbereich mit einbeziehen⁹³, und erst vor Kurzem⁹⁴ hat Sachsen den Anwendungsbereich seiner presserechtlichen Straf- und Verjährungsvorschriften auf „*digitale Publikationen*“ erweitert⁹⁵ – wobei freilich zu beklagen ist, dass das SächsPrG gerade für Presseinhaltsdelikte (und damit auch für Inhaltsdelikte im Bereich der Telemedien) keine spezielle Verjährungsregelung bereitstellt (näher unten 2.).

1. Die Situation in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Nach den Mediengesetzen dieser beiden Länder verjährt (auch) hinsichtlich der Verbreitung von Telemedien „die Verfolgung von Straftaten nach diesem Gesetz oder von Straftaten, die [...] durch die Verbreitung von [...] Angebo-

Nr. 2 BlnPrG von § 21 Abs. 2 BlnPrG nicht in Bezug genommen wird.

⁸⁷ Die Anwendbarkeitserklärungen etwa in § 1 Abs. 2 LMG-RhPf oder § 1 Abs. 2 S.1 SaarMG sind nur klarstellender Natur.

⁸⁸ Ausf. hierzu *Kremer* (Fn. 37), § 49 RStV Rn. 85 f.

⁸⁹ Vgl. die Überschrift vor §§ 23, 24 JuMStV: „mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“.

⁹⁰ Zu Begriff, Bedeutung und „Berechnung“ der absoluten Verjährung vgl. bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (31).

⁹¹ Speziell zu § 49 Abs. 5 RStV vgl. *Kremer* (Fn. 37.), § 49 RStV Rn. 86.

⁹² So auch der Befund bei *Heghmanns* (Fn. 13), 6. Teil Rn. 62.

⁹³ Vgl. § 1 Abs. 1 LMG-RhPf sowie insoweit textidentisch § 1 Abs. 1 SaarMG.

⁹⁴ Durch Gesetz v. 17.12.2013 (SächsGVBl. 2013, S. 896 f.).

⁹⁵ Vgl. §§ 12, 14 mit 11 Abs. 3, 5 SächsPrG.

ten strafbaren Inhalts begangen werden⁹⁶ – wie im Presse-recht⁹⁷ – bei *Verbrechen* in einem Jahr und bei *Vergehen* in sechs Monaten (§ 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf, § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG).

Für die Verjährung der im jeweiligen Gesetz genannten auf Telemedien bezogenen *Ordnungswidrigkeiten* gilt eine Verjährungsfrist von sechs Monaten⁹⁸; nicht anders als bei der presserechtlichen Verjährung⁹⁹ muss dies auch für die nicht explizit genannten Inhalts-Ordnungswidrigkeiten gelten.

Die Verjährung beginnt in Rheinland-Pfalz „mit der Veröffentlichung oder Verbreitung“ bzw. im Saarland „an dem Tag, an dem der Mediendienst erstmals angeboten worden ist“¹⁰⁰.

Bezüglich der verjährungsrechtlichen Erfassung der sog. Internetinhaltsdelikte¹⁰¹ – also, um mit den Worten des Gesetzes zu sprechen, der „Straftaten, die [...] durch die Verbreitung von [Telemedien-]Angeboten strafbaren Inhalts begangen werden“ – gilt dabei im Wesentlichen nichts anderes, als bei den Presseinhaltsdelikten¹⁰² und den Rundfunkinhaltsdelikten (oben I. 2.). Wie bei Letzteren (vgl. oben I. 2. a) kann es dabei auch bei Internetinhaltsdelikten im Rahmen der sog. Schriftenverbreitungs-Tatbestände angesichts der Körperlosigkeit von Internetübertragungen richtigerweise nicht um die an das Körperlichkeitskriterium gebundene Tatbestandsvariante des „Verbreitens“ der Schrift gehen (anders freilich die insoweit verfehlte Rechtsprechung des BGH, vgl. BGHSt 47, 55 [58 ff.]¹⁰³), sondern nur um das – auch körperloses Internetgeschehen umgreifende – „(öffentlich) Zugänglichmachen“ der Schrift bzw. „öffentliche“ Verwirklichen des Delikts; ganz in diesem Sinne sprechen denn nunmehr¹⁰⁴ auch §§ 130 Abs. 2 Nr. 2, 130a Abs. 3, 131 Abs. 1 Nr. 2 lit. b, 184d Abs. 1 StGB explizit davon, dass einschlägige *Inhalte* (einschließlich übrigens auch entsprechender Live-Darbietungen) – mittels Telemedien *der Öffentlichkeit zugänglich gemacht* werden.

⁹⁶ So § 37 Abs. 1 S. 1 LMG-RhPf und insoweit wiederum textidentisch § 66 Abs. 1 S. 1 SaarMG.

⁹⁷ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (30).

⁹⁸ Vgl. §§ 37 Abs. 2 mit 36 LMG-RhPf sowie §§ 66 Abs. 2 S. 2 mit 65 SaarMG.

⁹⁹ Vgl. M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (19 f.).

¹⁰⁰ § 37 Abs. 3 S. 1 LMG-RhPf bzw. § 66 Abs. 4 S. 2 SaarMG.

¹⁰¹ Vgl. zu dieser Bezeichnung nur etwa Kühl (Fn. 15), § 24 LPG Rn. 20, 21, 29, 31.

¹⁰² Vgl. hierzu M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (20 ff.).

¹⁰³ Ausführlich zur Ablehnung dieser Rechtsprechung M. Heinrich (Fn. 23), S. 597; siehe auch Eisele, Computer- und Medienstrafrecht, 2013, 6. Kapitel Rn. 36 ff., 101; Hilgendorf/Valerius, Computer- und Internetstrafrecht, 2. Aufl. 2012, Rn. 301 ff.

¹⁰⁴ Seit den entsprechenden Änderungen durch das 49. StÄG v. 21.1.2015.

2. Die Neuregelung in Sachsen

Seit der Neufassung des SächsPrG v. 17.12.2013 knüpfen die dort geregelten presserechtlichen Straf- und Verjährungsvorschriften nicht mehr an das Vorliegen eines „Druckwerks“ an, sondern (in § 12 SächsPrG) an das Begehen der zugrundeliegenden Straftat „mittels einer Publikation“ bzw. (in § 14 Abs. 3 SächsPrG) an die „Veröffentlichung oder Verbreitung der Publikation“. Nachdem gem. § 11 Abs. 3 SächsPrG damit auch „digitale Publikationen“ erfasst sind und darunter wiederum (neben Darstellungen auf digitalen Datenträgern) gem. § 11 Abs. 5 SächsPrG auch „Darstellungen in Schrift, Bild oder Ton, die [...] in unkörperlicher Form in öffentlichen Netzen verbreitet werden“, ist insoweit in ebenso erfreulicher wie sachgerechter Weise eine Ausweitung der presserechtlichen Verjährungsregelung des § 14 SächsPrG in den Bereich der Telemedien hinein zu verzeichnen.

Ein Wermutstropfen ist dabei freilich, dass die Verjährungsregelung des § 14 SächsPrG von vornherein nur auf das in § 12 Abs. 2 SächsPrG geregelte *presserechtliche Sonderdelikt* gerichtet ist, nicht aber auf die in § 12 Abs. 1 SächsPrG erfassten „Straftaten, die mittels einer Publikation begangen werden“, im Hinblick auf diese *Inhaltsdelikte* die Erstreckung auf den Bereich der Telemedien also letztlich leer läuft.

3. Die Situation in den anderen Bundesländern

Hinsichtlich der Vielzahl der Bundesländer ohne eigene Regeln für die Verjährung von Telemedien (das sind alle außer Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Sachsen, siehe soeben 1. und 2.), sei daran erinnert¹⁰⁵, dass bei der Einstellung von Texten in eine Webseite (wie des ins Internet gestellten Verkaufsangebots für ein indiziertes Computerspiel oder einer im Sinne des § 130 Abs. 1, 3 StGB volksverhetzenden Äußerung¹⁰⁶) die presserechtlichen Privilegien nicht greifen, da es sich bei dem die betreffenden Inhalte perpetuierenden *Datenspeicher* (gar dem Arbeitsspeicher eines PCs) in Ermangelung einer dem § 11 Abs. 3 StGB entsprechenden presserechtlichen Regelung ersichtlich nicht um ein „Druckwerk“ handelt¹⁰⁷. Eine dem § 11 Abs. 3 StGB entsprechende Regelung zur Gleichstellung von Datenspeichern ist in den einschlägigen presserechtlichen Landesgesetzen nicht enthalten¹⁰⁸ und diese Vorschrift selbst weder (mangels entspre-

¹⁰⁵ Näher hierzu bereits M. Heinrich, ZJS 2016, 17 (21).

¹⁰⁶ Man denke letzterenfalls an den weithin bekannten „Fall Toebe“, BGHSt 46, 212 (215 f.), wobei sich freilich der BGH dort zur Verjährung nur in apodiktischer Kürze äußert.

¹⁰⁷ So BayObLG NStZ 2004, 702 (703); Schlachetzki, AfP 2006, 327 (328); Fischer, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 63. Aufl. 2016, § 78 Rn. 9; Rudolphi/Wolter (Fn. 53), § 78 Rn. 12; siehe auch Kühl (Fn. 15), Vor §§ 20 ff. LPG Rn. 4, § 24 LPG Rn. 31.

¹⁰⁸ In § 6 Abs. 1 SAnhPrG sind freilich „Datenträger mit Informationen“ – wozu auch mit entsprechenden Daten besetzte Festplatten zählen – den Druckwerken gleichgestellt; dennoch scheidet auch hier eine verkürzte Verjährung aus, da es beim Einstellen von Daten in eine Webseite, wie auch beim Abruf dieser Daten jedenfalls an der für ein „Verbrei-

chender Verweisung) *unmittelbar* noch (mangels ausfüllungsbedürftiger Regelungslücke) *analog* heranziehbar.

Nachdem aber die Erwägungen, die für eine Verjährungsprivilegierung im Presserecht sprechen, im Wesentlichen auch auf Internetinhaltsdelikte zutreffen¹⁰⁹ – wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, dass bei ins Internet gestellten Inhalten die Verjährung regulär erst spät, nämlich mit der gezielten Entfernung der Inhalte, zu beginnen vermag¹¹⁰ – sollten die bislang untätig gebliebenen (Landes-)Gesetzgeber sich, möglichst zeitnah, dazu entschließen, eine den heutigen Gegebenheiten gerecht werdende Verjährungsprivilegierung auch für Internetinhaltsdelikte in Kraft zu setzen. Dass dies in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen bereits geschehen ist (siehe oben 1. und 2.), ist explizit zu begrüßen und mag den übrigen Ländern zum Vorbild dienen!

Dies gilt umso mehr und erscheint eine entsprechende Regelung umso dringlicher, als bei Geltung der allgemeinen Verjährungsregeln für das – mittlerweile bei nahezu allen bedeutenderen Periodika übliche – Online-Stellen von Presseartikeln¹¹¹ die für die gedruckte Ausgabe geltenden presserechtlichen Verjährungsprivilegien letztlich überspielt werden und damit eine in keiner Weise wünschenswerte und gewiss nicht stillschweigend hinnehmbare *faktische Aufhebung* der verjährungsrechtlichen Privilegierung der Presse zu verzeichnen ist.¹¹²

Keine akzeptable Lösung, um das Problem auch ohne Tätigwerden des weithin nicht handlungsfreudigen Gesetzgebers in den Griff zu bekommen, ist es jedoch¹¹³, „die Vorschriften der jeweiligen Landespressegesetze wenigstens analog auf Internetinhalte anzuwenden“¹¹⁴: War schon der – nicht vom Gesetzgeber selbst angeordneten – analogen Heranziehung presserechtlicher Verjährungsregeln *auf Rundfunkdelikte* zu widersprechen (oben I. 1. letzter Absatz), gilt – nachdem „die meisten Länder ihre Presse-, Rundfunk- und Mediengesetze erst in jüngerer Zeit den neuen technischen Entwicklungen angepasst, dabei aber gerade nicht die Verjährungsfrage geregelt“ haben¹¹⁵ – in Ermangelung einer planwidrigen Regelungslücke nichts anderes auch im Hinblick

auf Straftaten, die *im Bereich der Telemedien* verwirklicht werden¹¹⁶.

Vor allem sollte einer Aufweichung des presserechtlichen Begriffs „Druckwerk“ durch bewussten Verzicht auf das Wesensmerkmal der stofflichen Verkörperung¹¹⁷ ganz entschieden entgegengetreten werden; dass der Schriftenbegriff des § 11 Abs. 3 StGB beklagenswerter Weise eben dieses Schicksal erlitten hat (aufgrund entsprechender Rechtsprechung seit BGHSt 47, 55, vgl. bereits oben 1. bei Fn. 103), ist kein taugliches Argument für eine entsprechende Fehlentwicklung auch bei der presserechtlichen Kategorie des „Druckwerks“¹¹⁸. Die einzig „saubere“ Lösung wäre insoweit, dem Beispiel Sachsens folgend (vgl. oben 2.), konsequent nicht mehr an das Vorliegen eines „Druckwerks“ anzuknüpfen, sondern an das einer „Publikation“.

III. Exkurs: Die Verjährungsregelung des § 48 KUG (Kunsturhebergesetz)

Eine im Schrifttum kaum je Beachtung findende¹¹⁹ medienrechtlich relevante (und insbesondere auch im Bereich von Rundfunk und Telemedien einer Anwendung zugängliche) Sonderregelung im Hinblick auf *Beginn* und *Dauer* der Verjährung findet sich an etwas entlegener Stelle in § 48 KUG für den Fall der auf einer Verwirklichung des Straftatbestandes des § 33 Abs. 1 KUG gründenden „Strafverfolgung wegen widerrechtlicher Verbreitung oder Schaustellung eines Bildnisses“ (vgl. § 48 Abs. 1 Hs. 2 KUG).

Hinweis: Der im Gesetzestext zur besseren Verstehbarkeit noch immer enthaltene und (i.d.R. in Kursivsetzung) mit abgedruckte § 48 Abs. 1 Hs. 1 KUG ist demgegenüber durch § 141 Nr. 5 UrhG aufgehoben worden, da er „nicht den Schutz von Bildnissen betrifft“, sondern sich auf die „Verbreitung oder Vorführung eines Werkes“ bezieht, eine Materie, die mittlerweile nicht mehr im KUG, sondern im UrhG geregelt ist.

Es geht dabei um den in § 33 Abs. 1 KUG unter Strafe gestellten Fall, dass jemand „entgegen den §§ 22, 23 ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt“. Nachdem die Verjährungsregeln des StGB gem. Art. 1 Abs. 1 EGStGB für Tatbestände des Nebenstrafrechts nur gelten, „soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt“¹²⁰, *verdrängen* § 48 Abs. 1 Hs. 2, Abs. 2 KUG die §§ 78 Abs. 3, 78a StGB.

ten“ nötigen körperlichen Weitergabe fehlt (zu dieser *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 [24 f.]); in diesem Sinne auch die Formulierung bei *Saliger* (Fn. 18), § 78 Rn. 23.

¹⁰⁹ Näher und überzeugend *Körber*, Rechtsradikale Propaganda im Internet – der Fall Toebe, 2003, S. 126 f.; ihm folgend *Kühl* (Fn. 15), § 24 LPG Rn. 20, 21.

¹¹⁰ *Körber* (Fn. 109), S. 127; *Kühl* (Fn. 15), § 24 LPG Rn. 21.

¹¹¹ Vgl. hierzu bereits *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (21, bei Fn. 60).

¹¹² So ganz richtig *Schlachetzki*, AfP 2006, 327 (328); die Privilegierung laufe „faktisch ins Leere“ (a.a.O., 328). Vgl. schon *M. Heinrich*, ZJS 2016, 17 (21 f., bei Fn. 61).

¹¹³ Mag es auch „auf den ersten Blick plausibel“ erscheinen, so *Hegmanns* (Fn. 13), 6. Teil Rn. 65.

¹¹⁴ Wenn *Körber* (Fn. 109), S. 126 darüber nachzudenken empfiehlt, ist dies gewiss Zustimmungswürdig, wenn er dann aber im Ergebnis zu eben diesem Vorgehen rät, ist ihm darin zu widersprechen.

¹¹⁵ *Hegmanns* (Fn. 13), 6. Teil Rn. 65.

¹¹⁶ So ganz richtig *Hegmanns* (Fn. 13), 6. Teil Rn. 65; anders jedoch *Körber* (Fn. 109), S. 126 ff.

¹¹⁷ Dafür plädiert *Körber* (Fn. 109), S. 128.

¹¹⁸ So aber *Körber* (Fn. 109), S. 128.

¹¹⁹ Befremdlicher Weise nicht einmal in Kommentierungen zum KunstUrhG, vgl. *Dreier/Schulze*, in: *Dreier/Schulze* (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, Kommentar, 3. Aufl. 2008, §§ 33 ff. KUG; immerhin eine Erwähnung findet sich bei *Mitsch*, in: *Joecks/Miebach* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2, 2. Aufl. 2012, § 78 Rn. 17; *Rudolphi/Wolter* (Fn. 53), § 78 Rn. 7.

¹²⁰ Vgl. *Saliger* (Fn. 18), Vor §§ 78 ff. Rn. 15.

In der Sache selbst ordnet § 48 Abs. 1 Hs. 2 KUG eine *Verjährungsfrist* von drei Jahren an – und begründet damit *im Ergebnis* keine Abweichung von der sonst (d.h. bei Fehlen einer Sonderregelung) an sich einschlägigen Verjährungsregel des § 78 Abs. 3 Nr. 5 StGB¹²¹, die für Taten, bei denen (wie eben in § 33 Abs. 1 KUG) nur „Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder [...] Geldstrafe“ angedroht sind, ebenfalls eine dreijährige Verjährungsfrist vorsieht.

Hinsichtlich des *Verjährungsbeginns* legt § 48 Abs. 2 KUG – hier nun in Abweichung von § 78a StGB – fest, die Verjährung beginne „mit dem Tage, an welchem die widerrechtliche Handlung zuletzt stattgefunden hat“, also mit dem Zeitpunkt der letzten Verbreitungs- oder Zur-Schau-Stellungs-Handlung im Sinne des § 33 Abs. 1 KUG.

¹²¹ So explizit auch *Mitsch* (Fn. 119), 78 Rn.17.